

MyCamper – Mietversicherung

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Gültig ab 18.05.2026

MyCamper – Mietversicherung

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Gültig ab 18.05.2026

Die Versicherung wird als freiwillige Gruppenversicherung angeboten und basiert auf einem zwischen MyCamper Nordic AB, nachfolgend „MyCamper“, und Omocom Försäkring AB, nachfolgend „Omocom“, abgeschlossenen Gruppenversicherungsvertrag.

Versicherer ist die Omocom Försäkring AB mit Sitz in Stockholm, Schweden. Omocom steht unter der Aufsicht der schwedischen Finanzaufsichtsbehörde Finansinspektionen.

Kunden von MyCamper können im Rahmen der Buchung Versicherungsschutz gemäß diesen Versicherungsbedingungen beantragen.

Omocom ist berechtigt, Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Schadenbearbeitung und Schadenabwicklung ganz oder teilweise an externe Dienstleister zu übertragen. Die Schadenbearbeitung kann insbesondere durch spezialisierte Partnerunternehmen erfolgen.

Soweit in diesen Versicherungsbedingungen die Bezeichnungen „Sie“ oder „Ihr“ verwendet werden, beziehen sich diese – sofern nicht ausdrücklich anders geregelt – auf den Versicherungsnehmer sowie auf versicherte Personen. Die Bezeichnungen „wir“, „uns“ oder „unser“ beziehen sich auf Omocom.

VERSICHERUNGSUMFANG

1. Voraussetzungen für den Versicherungsschutz

Versicherungsschutz besteht für das im Mietvertrag bezeichnete Fahrzeug, sofern die Nutzungsbedingungen von MyCamper sowie die Bestimmungen des Mietvertrags eingehalten werden.

Die nachstehenden Voraussetzungen müssen während der gesamten Versicherungsdauer erfüllt sein. Werden diese Voraussetzungen nicht eingehalten, kann dies – abhängig von den Umständen des Einzelfalls – zu einer Kürzung oder zum Wegfall der Versicherungsleistung führen.

Voraussetzungen hinsichtlich des Fahrzeugs

Das Fahrzeug muss:

- in Österreich zugelassen sein,
- als Wohnmobil, Wohnwagen, Zeltanhänger oder Campervan genutzt werden,
- zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassen und nicht außer Betrieb gesetzt sein,
- über eine gesetzlich vorgeschriebene Kfz-Haftpflichtversicherung verfügen,
- bei einem Fahrzeugwert von über 100.000 EUR mit einem geeigneten Ortungssystem ausgestattet sein.

Das zulässige Gesamtgewicht darf bei Wohnmobilen und Campervans 6.000 kg, bei Wohnwagen 3.000 kg nicht überschreiten.

Das Fahrzeug darf insbesondere nicht:

- eine Laufleistung von mehr als 300.000 Kilometern aufweisen,
- gewerblich genutzt oder gewerblich zugelassen sein,
- im Eigentum eines Unternehmens stehen,
- mit einem behördlichen Fahrverbot belegt sein.

Der Vermieter muss entweder als Eigentümer des Fahrzeugs eingetragen sein oder über eine entsprechende Berechtigung zur Vermietung des Fahrzeugs verfügen.

Voraussetzungen hinsichtlich des Mieters und berechtigter Fahrer

Der Mieter sowie berechnigte Fahrer müssen:

- mindestens 23 Jahre alt sein,
- seit mindestens drei (3) Jahren im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung sein,
- zum Lenken des Fahrzeugs berechnigt sein,
- über einen Führerschein verfügen, der im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), im Vereinigten Königreich, in der Schweiz, Australien, Neuseeland, Kanada oder den Vereinigten Staaten von Amerika ausgestellt wurde,
- ihren Wohnsitz im EWR, Vereinigten Königreich, in der Schweiz, Australien, Neuseeland, Kanada oder den Vereinigten Staaten von Amerika haben,
- auf Verlangen einen gültigen Reisepass oder amtlichen Lichtbildausweis vorlegen können.

Mieter oder Fahrer mit Wohnsitz in Australien, Neuseeland, Kanada oder den Vereinigten Staaten von Amerika müssen zusätzlich über einen gültigen internationalen Führerschein verfügen.

Nutzung außerhalb Österreichs

Soll das Fahrzeug außerhalb Österreichs genutzt werden, gilt zusätzlich Folgendes:

- die Nutzung außerhalb Österreichs muss bei der Buchung angegeben werden,
- der Mieter muss während der gesamten Mietdauer eine gültige Internationale Versicherungskarte für den Kraftverkehr („Grüne Karte“) mitführen.

2. Versicherte Personen

Versicherungsschutz besteht für den Eigentümer des versicherten Fahrzeugs. Entschädigungsleistungen für Schäden am Fahrzeug werden gemäß diesen Versicherungsbedingungen an den Fahrzeugeigentümer erbracht.

Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz – im nachstehend beschriebenen Umfang – auch für den Mieter sowie berechnigte Fahrer hinsichtlich folgender Leistungen:

- 5.4.1 Pannenhilfe und Fahrzeugbergung
- 5.4.2 Personenbeförderung und Weiterreise
- 5.5 Kostenübernahme bei verkehrsbezogenen Rechtsstreitigkeiten
- 5.7 Mobilitäts- und Übernachtungskosten bei Fahrzeugausfall
- 6.1 Reduzierung des Haftungsanteils (Zusatzoption)

Die Versicherung bewirkt keine Einschränkung der gesetzlichen oder vertraglichen Haftung des Mieters gegenüber dem Fahrzeugeigentümer.

3. Versicherungsdauer

Der Versicherungsschutz besteht für die im Mietvertrag vereinbarte Mietdauer, sofern die Versicherungsprämie bezahlt wurde.

Zusätzlich gilt:

- Wird das Fahrzeug vor dem vereinbarten Beginn der Mietdauer übernommen, beginnt der Versicherungsschutz frühestens um 00:00 Uhr des vereinbarten Mietbeginns.
- Erfolgt die Übernahme des Fahrzeugs erst nach Beginn der vereinbarten Mietdauer, beginnt der Versicherungsschutz mit der tatsächlichen Übernahme des Fahrzeugs.
- Wird das Fahrzeug vor Ablauf der vereinbarten Mietdauer zurückgegeben, endet der Versicherungsschutz mit der Rückgabe des Fahrzeugs.
- Erfolgt die Rückgabe des Fahrzeugs nach Ablauf der vereinbarten Mietdauer, endet der Versicherungsschutz spätestens um 23:59 Uhr des letzten vereinbarten Miettages.

Versicherungsschutz besteht ausschließlich, wenn das Fahrzeug vom Mieter oder von einem im Mietvertrag angeführten berechnigten Fahrer gelenkt wird.

Kein Versicherungsschutz besteht:

- während das Fahrzeug an Dritte, insbesondere an Werkstätten oder Fachwerkstätten, zur Wartung, Inspektion oder Reparatur übergeben wurde,
- wenn das Fahrzeug außer Betrieb gesetzt oder abgemeldet wurde,
- wenn das Fahrzeug während der Mietdauer vom Fahrzeugeigentümer selbst genutzt wird..

Die maximale Versicherungsdauer je Mietverhältnis beträgt 90 aufeinanderfolgende Tage.

4. Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt innerhalb Österreichs.

Sofern die Nutzung außerhalb Österreichs bei der Buchung angegeben wurde, besteht Versicherungsschutz auch für Fahrten in den nachfolgend angeführten Staaten.

Versicherungsschutz besteht innerhalb sowie zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) sowie in Albanien, Andorra, Bosnien und Herzegowina, Liechtenstein, Monaco, Montenegro, Nordmazedonien, Norwegen, San Marino, der Schweiz und Serbien.

Bei Fahrten außerhalb Österreichs ist der Mieter verpflichtet, während der gesamten Mietdauer eine gültige Internationale Versicherungskarte für den Kraftverkehr („Grüne Karte“) mitzuführen.

5. Versicherte Leistungen

5.1 Versichertes Fahrzeug und versicherte Gegenstände

Versicherungsschutz besteht für:

- das im Mietvertrag bezeichnete Fahrzeug,
- fest eingebaute Fahrzeugteile sowie die serienmäßige Ausstattung des Fahrzeugs, sofern sich diese bei Beginn der Mietdauer im oder am Fahrzeug befindet,
- lose mitversicherte Gegenstände, die üblicherweise zum Fahrzeug gehören und gemeinsam mit diesem verwendet werden, sofern sie sich bei Beginn der Mietdauer im oder am Fahrzeug befinden..

Audio-, Multimedia- und Kommunikationsgeräte sind nur versichert, wenn sie fest im Fahrzeug eingebaut und ausschließlich für die Verwendung im Fahrzeug vorgesehen sind.

5.2 Erstattung der Selbstbeteiligung aus der Kfz-Versicherung

Diese Versicherung übernimmt keine Haftung für Schäden, die über die gesetzlich vorgeschriebene Kfz-Haftpflichtversicherung oder eine sonstige gesetzliche Haftpflichtversicherung reguliert werden. Solche Schäden sind unverzüglich dem jeweiligen Versicherer zu melden.

Wird ein Schaden am versicherten Fahrzeug über eine bestehende Kfz-Versicherung reguliert – insbesondere über die Haftpflichtversicherung, Vollkaskoversicherung, Teilkaskoversicherung oder eine vergleichbare Fahrzeuggarantie –, ersetzt diese Versicherung die im Schadenfall anfallende Selbstbeteiligung.

Die Entschädigungsleistung ist auf maximal 1.000 EUR je Schadenereignis begrenzt.

Voraussetzung für die Erstattung ist, dass der betreffende Schaden grundsätzlich auch nach diesen Versicherungsbedingungen versichert wäre. Dies gilt nicht für Schäden, die ausschließlich über die gesetzlich vorgeschriebene Kfz-Haftpflichtversicherung reguliert werden.

Besonderer Haftungsanteil

Für Leistungen gemäß Ziffer 5.2 gilt ein Haftungsanteil des Mieters in Höhe von 1.000 EUR je Schadenereignis.

5.3 Schäden und Verlust

Versicherungsschutz besteht für Schäden und Verluste gemäß den nachfolgenden Bestimmungen der Ziffern 5.3.1 bis 5.3.5.

5.3.1 Diebstahl

Versicherungsschutz besteht für Schäden oder Verluste infolge von:

- Diebstahl,
- Entwendung,
- Raub,
- versuchtem Diebstahl oder versuchtem Raub,
- vorsätzlicher Beschädigung des Fahrzeugs im Zusammenhang mit einem der vorgenannten Ereignisse.

Vorgehensweise bei Fahrzeugdiebstahl

Im Falle eines Fahrzeugdiebstahls gilt eine Prüfungsfrist von 30 Tagen ab dem Zeitpunkt, zu dem der Diebstahl bei der Polizei angezeigt und der Schaden Omocom gemeldet wurde. Während dieser Frist besteht die Möglichkeit, das Fahrzeug wieder aufzufinden.

Wird das Fahrzeug innerhalb dieser Frist nicht wieder aufgefunden, gilt es als endgültig abhandengekommen und kann gemäß diesen Versicherungsbedingungen entschädigt werden.

Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht für Diebstahl- oder Vandalismusschäden, wenn Fahrzeugschlüssel, Fahrzeugkarten, Funkschlüssel oder sonstige Vorrichtungen zum Öffnen oder Starten des Fahrzeugs:

- im Fahrzeug zurückgelassen wurden,
- in unmittelbarer Nähe des Fahrzeugs unbeaufsichtigt zurückgelassen wurden,
- oder sonst unbefugten Dritten zugänglich gemacht wurden.

Besondere Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer, der Mieter sowie berechnigte Fahrer sind verpflichtet:

- das Fahrzeug beim Verlassen ordnungsgemäß zu versperren,
- Fahrzeugschlüssel, Fahrzeugkarten oder sonstige Zugangsvorrichtungen sorgfältig aufzubewahren und gegen unbefugten Zugriff zu sichern,
- Wohnmobile und Campervans gegen unbefugte Benutzung zu sichern,
- Wohnwagen mit geeigneten Sicherungseinrichtungen gegen Diebstahl zu schützen,
- lose zum Fahrzeug gehörende Gegenstände entweder im versperrten Fahrzeug aufzubewahren oder fest mit dem Fahrzeug zu verbinden,
- Fahrzeuge mit einem Fahrzeugwert von über 100.000 EUR mit einem geeigneten Ortungssystem auszustatten.

Bei Verletzung der genannten Obliegenheiten kann die Versicherungsleistung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften ganz oder teilweise gekürzt werden.

Ergänzend gelten die Bestimmungen gemäß Ziffer 10 „Obliegenheiten“.

5.3.2 Unterschlagung durch den Mieter

Wird das Fahrzeug vom Mieter nach Ablauf der vereinbarten Mietdauer nicht zurückgegeben und ist der Aufenthaltsort des Fahrzeugs unbekannt, kann Versicherungsschutz gemäß Ziffer 5.3.1 bestehen.

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Aufenthaltsort des Fahrzeugs bekannt ist und dem Fahrzeugeigentümer die Rückholung des Fahrzeugs zumutbar möglich ist.

Eine Entschädigungsleistung setzt voraus, dass:

- der Vorfall unverzüglich bei der zuständigen Polizeidienststelle angezeigt wurde,
- der Fahrzeugeigentümer angemessene Maßnahmen zur Wiederbeschaffung des Fahrzeugs ergriffen hat, insbesondere versucht hat, den Mieter zu kontaktieren.

5.3.3 Brand

Versicherungsschutz besteht für Schäden, die unmittelbar verursacht werden durch:

- Brand,
- Blitzschlag,
- Explosion,
- vorsätzliche Brandstiftung durch Dritte.

Als Brand gilt ein Feuer, das ohne bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder diesen verlassen hat und sich aus eigener Kraft ausbreiten kann.

Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden:

- durch Explosionen im Motor, im Abgassystem, in Reifen oder Schläuchen,
- die auf Verschleiß, mangelnde Wartung, Materialfehler oder technische Defekte an mechanischen oder elektrischen Bauteilen zurückzuführen sind, sofern der Schaden nicht infolge eines versicherten Brandereignisses entstanden ist..

5.3.4 Glasbruchschäden

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Wohnmobile und Campervans.

Versichert sind Schäden an Verglasungen des Fahrzeugs, wenn diese durch Bruch, Splitterung oder Durchstoß beschädigt werden.

Bei Wohnmobilen besteht Versicherungsschutz ausschließlich für die Verglasung des Fahrerbereichs, insbesondere für:

- Windschutzscheibe,
- Seitenscheiben,
- Heckscheibe, sofern vorhanden.

Bei Wohnwagen besteht Versicherungsschutz grundsätzlich für sämtliche fest verbauten Glasscheiben des Fahrzeugs.

Kein Versicherungsschutz besteht für Verglasungen aus Kunststoff, Acrylglas oder vergleichbaren Materialien.

Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht für:

- Schäden infolge eines Unfalls, Zusammenstoßes, Umkippens, Abkommens von der Fahrbahn oder vorsätzlicher Beschädigung durch Dritte. Solche Schäden können gegebenenfalls gemäß Ziffer 5.3.5 ersetzt werden.
- Schäden an Glasdächern, Dachfenstern, Dachluken oder Leuchtmitteln einschließlich Scheinwerfergläsern.
- Schäden an Kunststoffscheiben oder Verglasungen aus Verbundwerkstoffen, unabhängig von der Ursache des Schadens. Solche Schäden können gegebenenfalls gemäß Ziffer 5.3.5 ersetzt werden.

Besonderer Haftungsanteil

Kann eine beschädigte Scheibe fachgerecht repariert werden, entfällt der Haftungsanteil.

5.3.5 Fahrzeugschäden

Voraussetzung für den Versicherungsschutz gemäß dieser Ziffer ist, dass für das versicherte Fahrzeug eine gültige Vollkaskoversicherung besteht.

Versicherungsschutz besteht für Schäden am Fahrzeug infolge von:

- Unfall,
- Abkommen von der Fahrbahn,
- Umkippen oder Umstürzen,
- sonstigen plötzlich von außen auf das Fahrzeug einwirkenden Ereignissen,
- vorsätzlicher Beschädigung durch Dritte.

Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden:

- infolge von Verschleiß, Alterung, Rost, Korrosion, Kälte, Feuchtigkeit oder mangelnder Wartung,
- die im Rahmen einer Garantie, Gewährleistung oder vergleichbaren Verpflichtung ersetzt werden können,
- die auf Konstruktions-, Produktions-, Material- oder Herstellungsfehler zurückzuführen sind.

Besondere Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer, der Mieter sowie berechnigte Fahrer sind verpflichtet:

- das Fahrzeug nicht außergewöhnlich oder unsachgemäß zu beanspruchen,
- die zulässige Gesamtmasse sowie zulässige Anhängelasten einzuhalten,
- Fenster, Dachluken, Lüftungsöffnungen und vergleichbare Öffnungen vor Fahrtantritt ordnungsgemäß zu schließen und zu verriegeln.

Bei Verletzung dieser Obliegenheiten kann die Versicherungsleistung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften ganz oder teilweise gekürzt werden.

Ergänzend gelten die Bestimmungen gemäß Ziffer 10 „Obliegenheiten“.

Besonderer Haftungsanteil bei Höhengschäden

Für Schäden an den oberen Fahrzeugbereichen („Höhenschäden“) gilt ein erhöhter Haftungsanteil.

Als Höhengschäden gelten insbesondere Schäden durch Kollisionen mit:

- Brücken,
- Unterführungen,
- Ästen,
- Dächern,
- Einfahrten,
- oder sonstigen Höhenhindernissen.

In diesen Fällen verdoppelt sich der jeweils vereinbarte Haftungsanteil.

5.3.6 Allgefahrendeckung

Versicherungsschutz besteht für plötzlich eintretende und unvorhergesehene Schäden am versicherten Fahrzeug oder an mitversicherten Fahrzeugbestandteilen, soweit der Schaden nicht bereits unter die Ziffern 5.3.1 bis 5.3.5 fällt und kein Ausschluss gemäß diesen Versicherungsbedingungen besteht.

Die Versicherung ersetzt insbesondere:

- Schäden am Fahrzeuginnenraum bis zu einer Höhe von maximal 5.000 EUR je Schadenereignis,
- Schäden an beweglichen Gegenständen, die üblicherweise zum Fahrzeug gehören und sich im Fahrzeug befinden, sofern diese dem Fahrzeugeigentümer oder Personen seines Haushalts gehören; ausgeschlossen bleiben Wertsachen, Bargeld, Wertpapiere sowie besonders diebstahlgefährdete Gegenstände. Die Entschädigung ist auf maximal 1.000 EUR je Schadenereignis begrenzt.
- Verlust oder Beschädigung von Fahrzeugschlüsseln, Fahrzeugkarten oder vergleichbaren Zugangsvorrichtungen einschließlich erforderlicher Neuprogrammierung oder Austausch von Schließsystemen. Der Verlust ist unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen. Die Entschädigung ist auf maximal 1.000 EUR je Schadenereignis begrenzt.
- Kosten infolge einer Falschbetankung oder Befüllung des Wassertanks mit Kraftstoff, einschließlich notwendiger Reinigung von Tank, Leitungen und Filtern sowie Abschleppkosten bis zur nächstgelegenen geeigneten Werkstatt. Nicht ersetzt werden daraus resultierende Motor- oder Maschinenschäden sowie die Kosten für Kraftstoff. Die Entschädigung ist auf maximal 5.000 EUR je Schadenereignis begrenzt.

Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch Tiere verursacht wurden.

5.4 Pannenhilfe und Fahrzeugbergung

Ist das versicherte Fahrzeug infolge einer Panne oder eines versicherten Schadenereignisses nicht mehr fahrbereit, kann der Mieter einen Pannenhilfe-, Abschlepp- oder Bergungsdienst eigener Wahl beauftragen.

Kann das Fahrzeug nicht am Schadenort repariert werden, wird es in der Regel zur nächstgelegenen geeigneten Werkstatt oder Fachwerkstätte transportiert.

Die Versicherung ersetzt die angemessenen und nachgewiesenen Kosten für:

- Pannenhilfe,
- Abschleppung,
- Bergung,
- sowie den Transport zur nächstgelegenen geeigneten Werkstatt oder Fachwerkstätte.

Die Erstattung erfolgt gegen Vorlage geeigneter Nachweise und Rechnungen.

Besonderer Haftungsanteil

Für Leistungen gemäß Ziffer 5.4 gilt ein Haftungsanteil des Mieters in Höhe von 300 EUR je Schadenereignis.

Bei Pannenfällen außerhalb Österreichs erhöht sich der Haftungsanteil um weitere 100 EUR.

Kein Haftungsanteil fällt an, wenn die Pannenhilfe infolge eines plötzlich eintretenden und unvorhergesehenen mechanischen Defekts erforderlich wird, der nicht auf unsachgemäße Nutzung, Bedienfehler oder mangelnde Wartung des Fahrzeugs zurückzuführen ist.

Bei Reifenpannen gilt der vereinbarte Haftungsanteil in jedem Fall.

5.4.1 Fahrzeugtransport und Bergung

Ist das versicherte Fahrzeug infolge einer Panne oder eines versicherten Schadenereignisses nicht mehr fahrbereit, übernimmt die Versicherung die Kosten für:

- Abschleppung zur nächstgelegenen geeigneten Werkstatt oder Fachwerkstätte,
- Notreparaturen am Schadenort, sofern dadurch keine höheren Kosten entstehen als durch eine Abschleppung,
- Pannenhilfemaßnahmen wie Starthilfe, Reifenwechsel, Reifenreparatur oder die Öffnung des Fahrzeugs bei Aussperrung.

Wird ein repariertes oder wieder fahrbereites Fahrzeug abgeholt, ersetzt die Versicherung die hierfür erforderlichen und angemessenen Reisekosten.

Die Versicherung übernimmt außerdem die Kosten für den Rücktransport des Fahrzeugs zum Wohnsitz des Fahrzeugeigentümers in Österreich, sofern:

- der Fahrer infolge eines Unfalls akut erkrankt, verletzt wird oder verstirbt,
- und keine andere berechnigte Person aus der Reisegruppe in der Lage ist, das Fahrzeug zu lenken.

Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht für:

- Pannen oder Betriebsstörungen infolge von Kraftstoffmangel,
- Pannen oder Betriebsstörungen, die auf offensichtliche Vernachlässigung der Wartung oder Pflege des Fahrzeugs zurückzuführen sind.

Übernimmt der Versicherer in solchen Fällen dennoch Kosten, ist der Fahrzeugeigentümer zur Rückerstattung dieser Aufwendungen verpflichtet.

5.4.2 Personenbeförderung und Weiterreise

Ist das versicherte Fahrzeug infolge einer Panne oder eines versicherten Schadenereignisses nicht mehr fahrbereit, ersetzt die Versicherung die angemessenen Kosten für die Weiter- oder Rückreise des Fahrers sowie der berechtigten Mitreisenden.

Versicherungsschutz besteht für die Beförderung vom Schadenort zum ursprünglich vorgesehenen Rückgabeort des Fahrzeugs oder alternativ zu einem anderen Zielort, sofern dadurch keine höheren Kosten entstehen.

Die Erstattung erfolgt maximal in Höhe der Kosten für das jeweils günstigste geeignete öffentliche Verkehrsmittel.

Die Versicherung übernimmt außerdem die Kosten der Weiter- oder Rückreise der Mitreisenden, wenn:

- der Fahrer infolge eines Unfalls akut erkrankt, verletzt wird oder verstirbt,
- und keine andere berechtigte Person aus der Reisegruppe in der Lage ist, das Fahrzeug zu lenken.

Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht für:

- Kosten der Personenbeförderung, sofern das Fahrzeug innerhalb eines angemessenen Zeitraums repariert werden kann und die Reise fortgesetzt werden kann,
- zusätzliche Kosten für den Transport von Gegenständen, die über übliches persönliches Reisegepäck hinausgehen.

5.5 Kostenübernahme bei verkehrsbezogenen Rechtsstreitigkeiten

Die Versicherung übernimmt – im nachstehend beschriebenen Umfang – angemessene Anwalts-, Gerichts- und Verfahrenskosten bei Streitigkeiten, die unmittelbar aus der Nutzung des versicherten Fahrzeugs im öffentlichen Straßenverkehr entstehen.

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Streitigkeiten gegenüber außenstehenden Dritten und nur soweit diese vor ordentlichen Gerichten innerhalb der Europäischen Union geltend gemacht werden können.

Vor der Beauftragung eines Rechtsanwalts oder der Einleitung rechtlicher Schritte ist Omocom zu kontaktieren und eine Leistungszusage einzuholen.

Besondere Leistungseinschränkungen

Die Entschädigungsleistung ist auf maximal 20.000 EUR je Rechtsstreit begrenzt.

Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht insbesondere für:

- Streitigkeiten zwischen Fahrzeugeigentümer und Mieter,
- Streitigkeiten aus dem Mietvertrag,
- vertragliche Ansprüche oder Vertragsverletzungen,
- Forderungen im Zusammenhang mit Zahlungsausfällen,
- Streitigkeiten mit geringfügigem Streitwert unterhalb von 500 EUR,
- vorsätzlich verursachte Rechtsstreitigkeiten.

5.6 Mietausfallentschädigung

Die Versicherung ersetzt dem Fahrzeugeigentümer entgangene Mieteinnahmen, sofern diese unmittelbar darauf beruhen, dass das versicherte Fahrzeug infolge eines nach diesen Versicherungsbedingungen ersatzfähigen Schadens nicht weitervermietet werden kann.

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Mietzeiträume, die zum Zeitpunkt des Schadenereignisses bereits verbindlich über MyCamper gebucht waren und infolge des Schadens storniert werden müssen.

Für die zum Zeitpunkt des Schadenereignisses laufende Mietperiode besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

Eine Entschädigungsleistung setzt voraus, dass:

- der stornierte Mietzeitraum verbindlich über die MyCamper-Plattform gebucht wurde,
- das Schadenereignis innerhalb der Versicherungsdauer eingetreten ist,
- das Fahrzeug vor Beginn des betroffenen Mietzeitraums weder repariert noch ersetzt werden konnte,
- der betroffene Mietbeginn innerhalb von 14 Tagen ab Eintritt des Schadenereignisses liegt.

Die Entschädigung beträgt maximal 75 EUR pro Kalendertag und höchstens für einen Zeitraum von 14 Kalendertagen.

Die Entschädigung darf den tatsächlich nachgewiesenen Mietausfall nicht übersteigen.

5.7 Unterstützung bei Reiseunterbrechung

Kann das versicherte Fahrzeug infolge eines ersatzfähigen Schadens nicht weiter genutzt werden und ist eine Reparatur in einer Werkstatt oder Fachwerkstätte erforderlich, ersetzt die Versicherung angemessene zusätzliche Kosten infolge der Reiseunterbrechung.

Die Entschädigung beträgt maximal 100 EUR pro Person und Kalendertag sowie höchstens 500 EUR je Schadenereignis.

Die Leistung wird maximal für drei (3) Kalendertage erbracht.

Die Kosten sind durch geeignete Nachweise und Rechnungen zu belegen.

Die Entschädigung wird für den Zeitraum ab Eintritt des Schadenereignisses bis zu dem Zeitpunkt geleistet, an dem:

- das Fahrzeug wieder fahrbereit ist, oder
- festgestellt wurde, dass eine Reparatur wirtschaftlich oder technisch nicht mehr möglich ist.

6. Haftungsanteil des Mieters

Im Schadenfall gilt für den Mieter ein vertraglicher Haftungsanteil in Höhe von 2.400 EUR je Schadenereignis.

Für bestimmte Schadenarten oder Leistungen können besondere Haftungsanteile gelten. Diese ergeben sich aus den jeweiligen Bestimmungen dieser Versicherungsbedingungen.

Der Haftungsanteil ist vom Mieter gemäß den Bestimmungen des jeweiligen Mietvertrags über MyCamper zu tragen.

Fällt ein Schadenereignis gleichzeitig unter mehrere Versicherungsleistungen, gilt ausschließlich der jeweils höchste anwendbare Haftungsanteil.

6.1 Reduzierung des Haftungsanteils (Zusatzoption)

Sofern im Rahmen der Buchung eine Reduzierung des Haftungsanteils vereinbart wurde, ergibt sich dies aus dem Versicherungsvertrag beziehungsweise den Buchungsunterlagen.

Die Reduzierung des Haftungsanteils bewirkt, dass sich der vertragliche Haftungsanteil des Mieters je Schadenereignis von 2.400 EUR auf 500 EUR reduziert.

Die Reduzierung des Haftungsanteils gilt nicht für:

- Schäden infolge eines Umkippens oder Überschlags des Fahrzeugs,
- Schäden an Markisen, sofern diese bei ungeeigneten oder ungünstigen Wetterbedingungen ausgefahren waren,
- Schäden an Fenstern, Dachluken oder sonstigen Öffnungen, die während der Fahrt geöffnet waren,
- Schäden infolge einer Verletzung der Obliegenheiten gemäß Ziffer 10.

7. Höchstentschädigung

Die Versicherung leistet Entschädigung bis zu einer maximalen Versicherungssumme von 150.000 EUR je Schadenereignis.

Die Entschädigungsleistung ist jedenfalls auf den tatsächlichen Marktwert des Fahrzeugs unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses begrenzt.

Leistungseinschränkungen

Die Entschädigung ist zusätzlich auf den im Versicherungsvertrag beziehungsweise in den Buchungsunterlagen angegebenen Fahrzeugwert begrenzt. Dieser Wert stellt die maximale Entschädigungsgrenze dar, auch wenn der tatsächliche Marktwert des Fahrzeugs höher sein sollte.

Für bestimmte Gegenstände gelten folgende zusätzliche Entschädigungsgrenzen:

- Audio-, Multimedia- und Kommunikationsgeräte: maximal 1.000 EUR je Schadenereignis,
- Folierungen, Beschriftungen, Dekor- oder Werbeelemente am Fahrzeug: maximal 1.500 EUR je Schadenereignis.

8. Ausschlüsse vom Versicherungsschutz

Kein Versicherungsschutz besteht für:

- Haftpflichtansprüche Dritter. Solche Ansprüche sind über die gesetzlich vorgeschriebene Kfz-Haftpflichtversicherung abzudecken.
- Schäden, die durch eine andere Versicherung, Garantie, Gewährleistung oder sonstige vertragliche Verpflichtung ersetzt werden können, soweit in diesen Versicherungsbedingungen nichts Abweichendes vorgesehen ist.
- Schäden an mechanischen, elektrischen oder elektronischen Fahrzeugkomponenten, insbesondere an Motor, Getriebe oder Antriebssystemen, sofern diese nicht unmittelbar auf ein versichertes äußeres Schadenereignis zurückzuführen sind.
- Gebrauchsspuren sowie Schäden infolge gewöhnlicher Abnutzung, insbesondere Kratzer, Dellen, Schrammen oder sonstige oberflächliche Beschädigungen, die die Funktionsfähigkeit des Fahrzeugs nicht beeinträchtigen und einen Durchmesser von weniger als fünf (5) Zentimetern aufweisen.
- Schäden, die durch allmähliche Einwirkung oder fortschreitende Prozesse entstehen und nicht auf ein plötzliches und unvorhergesehenes Ereignis zurückzuführen sind.
- Verlust oder Verbrauch von Kraftstoff, Ölen, Kühlmitteln oder sonstigen Betriebsstoffen infolge gewöhnlicher Nutzung oder infolge eines geringeren Füllstands bei Rückgabe des Fahrzeugs.
- Schäden infolge unzureichender Füllstände von Kühlmitteln, Ölen oder sonstigen Betriebsstoffen.
- Schäden infolge unsachgemäßer Nutzung des Fahrzeugs oder seiner Ausstattung.
- Schäden, die entstehen, wenn das Fahrzeug für Motorsportveranstaltungen, Rennen, Fahrsicherheitstrainings, Geschwindigkeitsprüfungen oder stuntähnliche Fahrmanöver genutzt wird.
- Schäden, die bereits vor Beginn der Mietdauer vorhanden waren.
- Folgeschäden oder Verschlimmerungen bereits bestehender Schäden.
- Schäden durch Ratten, Mäuse, Insekten oder sonstige Schädlinge.
- Kosten für den Austausch, die Lackierung oder Behandlung unbeschädigter Fahrzeugteile ausschließlich aufgrund von Farb- oder Materialabweichungen.

9. Obliegenheiten

Die nachstehenden Obliegenheiten sind vom Versicherungsnehmer, vom Mieter, von berechtigten Fahrern sowie von sonstigen Personen einzuhalten, die das versicherte Fahrzeug mit Zustimmung des Versicherungsnehmers nutzen.

Die Obliegenheiten dienen der Vermeidung und Verringerung von Schäden.

Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheiten kann der Versicherer seine Leistung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften ganz oder teilweise kürzen oder verweigern.

Bei der Beurteilung einer Obliegenheitsverletzung werden insbesondere berücksichtigt:

- der Grad des Verschuldens,
- die Umstände des Einzelfalls,
- die Person, welche die Obliegenheit verletzt hat,
- sowie der ursächliche Zusammenhang zwischen der Obliegenheitsverletzung und dem eingetretenen Schaden.

Eine Kürzung oder Ablehnung der Versicherungsleistung kann dazu führen, dass der Mieter gemäß den Bestimmungen des Mietvertrags einen höheren Anteil des Schadens selbst tragen muss.

Es gelten sowohl allgemeine als auch besondere Obliegenheiten. Besondere Obliegenheiten für einzelne Schadenarten oder Leistungen ergeben sich aus den jeweiligen Bestimmungen dieser Versicherungsbedingungen.

Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheiten ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens zu kürzen.

Allgemeine Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer, der Mieter sowie berechtigte Fahrer sind verpflichtet:

- das Fahrzeug nicht unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen, berauschenden Mitteln oder missbräuchlich verwendeten Medikamenten zu lenken,
- im Besitz der für das jeweilige Fahrzeug erforderlichen gültigen Lenkberechtigung zu sein,

- die jeweils geltenden gesetzlichen Mindestalteranforderungen einzuhalten,
- das Fahrzeug nicht zu nutzen, sofern ein Fahrverbot besteht oder während der Mietdauer wirksam wird,
- die Vorgaben und Empfehlungen des Fahrzeugherstellers hinsichtlich Nutzung, Wartung, Pflege und Betrieb des Fahrzeugs zu beachten,
- sicherzustellen, dass sich das Fahrzeug jederzeit in einem verkehrssicheren und gesetzeskonformen Zustand befindet, insbesondere hinsichtlich Bereifung und vorgeschriebener Sicherheitsausrüstung,
- die Nutzungsbedingungen von MyCamper sowie die Bestimmungen des Mietvertrags einzuhalten,
- sämtliche geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften einzuhalten.

10. Schadenmeldung und Mitwirkungspflichten

Schadenfälle sind Omocom unverzüglich nach Kenntniserlangung über das hierfür vorgesehene Schadenmeldeverfahren zu melden.

Erfolgt die Schadenmeldung verspätet und entsteht dem Versicherer dadurch ein Nachteil bei der Schadenprüfung oder Schadenabwicklung, kann die Versicherungsleistung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften ganz oder teilweise gekürzt werden.

Im Schadenfall sind insbesondere folgende Unterlagen vorzulegen:

- vollständig ausgefüllte Schadenmeldung,
- Kopie des Mietvertrags,
- Kopien der Führerscheine aller im Mietvertrag angeführten Fahrer,
- geeignete Nachweise über Ursache, Art und Umfang des Schadens, insbesondere Fotos, Rechnungen oder Reparaturbelege,
- Kopie der polizeilichen Anzeige bei Diebstahl, Vandalismus oder sonstigen Straftaten,
- Nachweise oder Abrechnungen anderer Versicherungen, sofern Leistungen gemäß Ziffer 5.2 geltend gemacht werden.

Bei Schadenfällen außerhalb Österreichs ist zusätzlich ein vollständig ausgefüllter Europäischer Unfallbericht oder ein vergleichbares internationales Schadenformular vorzulegen.

Omocom ist berechtigt, weitere Auskünfte, Nachweise und Unterlagen anzufordern, soweit diese für die Prüfung des Versicherungsfalles erforderlich sind.

Bei Fragen erreichen Sie Omocom telefonisch unter +46 10 332 02 00 oder per E-Mail an hello@omocom.insurance.

Bei Rückfragen zu einem laufenden Schadenfall bitten wir darum, auf die im Zusammenhang mit der Schadenmeldung erhaltene Kommunikation Bezug zu nehmen.

Für Pannenhilfe-, Bergungs- oder Assistenzleistungen kontaktieren Sie bitte den jeweils beauftragten Pannenhilfe- oder Bergungsdienst. Bitte halten Sie hierbei Namen, Kennzeichen sowie Angaben zur Art des Schadenereignisses bereit.

Mitwirkungspflichten des Fahrzeugeigentümers

Der Fahrzeugeigentümer ist verpflichtet:

- nachzuweisen, dass der Schaden innerhalb der Versicherungsdauer eingetreten ist und grundsätzlich unter den vereinbarten Versicherungsschutz fällt,
- geeignete Unterlagen zum Zustand des Fahrzeugs bei Beginn der Mietdauer vorzulegen,
- angemessene Maßnahmen zur Schadenminderung und Schadenbegrenzung zu ergreifen.

10.1. Mitwirkung bei der Schadenabwicklung

Der Versicherungsnehmer, der Mieter sowie sonstige anspruchsberechtigte Personen sind verpflichtet, den Versicherer bei der Prüfung und Abwicklung des Schadenfalls bestmöglich zu unterstützen.

Hierzu gehört insbesondere:

- vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zum Schadenereignis zu machen,
- angeforderte Informationen und Unterlagen bereitzustellen,
- sowie Rückfragen des Versicherers oder beauftragter Schadenbearbeiter zu beantworten.

Verletzt eine anspruchsberechtigte Person ihre Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig und entsteht dem Versicherer dadurch ein Nachteil bei der Schadenprüfung oder Schadenabwicklung, kann die Versicherungsleistung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften ganz oder teilweise gekürzt werden.

10.2. Besichtigung und Sicherung des beschädigten Fahrzeugs

Der Versicherer ist berechtigt, das beschädigte Fahrzeug oder beschädigte Gegenstände besichtigen oder begutachten zu lassen.

Bis zum Abschluss der Schadenprüfung sind beschädigte Gegenstände sowie das Fahrzeug möglichst unverändert aufzubewahren, soweit dies zumutbar ist.

10.3. Unrichtige oder unvollständige Angaben

Macht eine anspruchsberechtigte Person im Zusammenhang mit einem Schadenfall vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben oder verschweigt wesentliche Tatsachen, die für die Beurteilung des Versicherungsfalls oder der Leistungspflicht relevant sind, kann der Versicherer seine Leistung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften ganz oder teilweise verweigern.

10.4. Forderungsübergang

Soweit der Versicherer Entschädigungsleistungen erbracht hat, gehen gesetzliche oder vertragliche Ersatzansprüche des Versicherungsnehmers gegen Dritte auf den Versicherer über, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

10.5. Eigentumsübergang ersetzter Gegenstände

Ersetzt der Versicherer beschädigte oder verlorene Gegenstände, kann das Eigentum an den ersetzten Gegenständen auf den Versicherer übergehen.

11. Schadenabwicklung

Nach Meldung des Schadenfalls entscheidet Omocom über Art und Umfang der Schadenabwicklung.

Die Schadenabwicklung kann insbesondere erfolgen durch:

- Reparatur des Fahrzeugs,
- Wiederbeschaffung oder Ersatzbeschaffung,
- oder Auszahlung einer Geldentschädigung.

Im Falle einer Reparatur oder Ersatzbeschaffung ist Omocom berechtigt, unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit, Verfügbarkeit und technischen Voraussetzungen über die Art der Schadenbehebung sowie die Auswahl geeigneter Reparaturbetriebe, Fachwerkstätten oder Lieferanten zu entscheiden.

Reparatur und Kostenvoranschläge

Vor Beginn von Reparaturmaßnahmen ist Omocom zu kontaktieren. Reparaturen sowie damit verbundene Kosten bedürfen grundsätzlich der vorherigen Zustimmung des Versicherers.

Kostenvoranschläge, Rechnungen und sonstige Nachweise sind auf Verlangen vorzulegen.

Der Fahrzeugeigentümer bleibt Vertragspartner des beauftragten Reparaturbetriebs oder der Fachwerkstätte und ist für die Abnahme sowie etwaige Beanstandungen der ausgeführten Arbeiten verantwortlich.

Eigenleistungen

Für kleinere Maßnahmen, insbesondere:

- Eigenreparaturen,
- Reinigungsarbeiten,
- kleinere Instandsetzungs- oder Ausbesserungsarbeiten,

kann nach vorheriger Zustimmung durch Omocom eine angemessene Vergütung für Eigenleistungen gewährt werden.

Die Vergütung beträgt maximal 15 EUR pro Arbeitsstunde zuzüglich nachgewiesener Materialkosten.

Verwendung gebrauchter Ersatzteile

Omocom ist berechtigt, soweit technisch geeignet und wirtschaftlich zumutbar, gebrauchte, generalüberholte oder gleichwertige Ersatzteile zu verwenden.

Folgen bei Nichtbeachtung von Weisungen

Werden die vorstehenden Vorgaben oder Weisungen des Versicherers nicht eingehalten, ist die Entschädigungsleistung auf jenen Betrag begrenzt, der bei ordnungsgemäßer Durchführung der Schadenabwicklung angefallen wäre.

Totalschaden und wirtschaftlicher Totalschaden

Ein Totalschaden liegt vor, wenn das versicherte Fahrzeug zerstört wurde oder eine Reparatur technisch nicht mehr möglich ist.

Ein wirtschaftlicher Totalschaden liegt vor, wenn die voraussichtlichen Reparaturkosten einschließlich einer allfälligen Wertminderung den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses erreichen oder übersteigen.

Im Falle eines Totalschadens oder wirtschaftlichen Totalschadens erfolgt die Entschädigung auf Grundlage des Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeugs abzüglich:

- eines vereinbarten Haftungsanteils,
- eines vorhandenen Restwertes,
- sowie etwaiger nicht ersatzfähiger Kostenbestandteile.

Der Wiederbeschaffungswert entspricht dem Betrag, der erforderlich ist, um ein gleichwertiges Fahrzeug gleicher Art, Güte, Ausstattung, Laufleistung und Altersklasse auf dem regionalen Markt zu erwerben.

Omocom ist berechtigt, den Restwert des beschädigten Fahrzeugs durch geeignete Sachverständige oder Restwertbörsen ermitteln zu lassen.

Mit Zahlung der Entschädigung kann das Eigentum am beschädigten Fahrzeug auf den Versicherer oder einen von diesem benannten Dritten übergehen.

11.1. Bewertung des Fahrzeugs und der Fahrzeugausstattung

Die Entschädigungsleistung richtet sich grundsätzlich nach dem Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs beziehungsweise der versicherten Gegenstände unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses.

Der Wiederbeschaffungswert entspricht dem Betrag, der erforderlich ist, um ein gleichwertiges Fahrzeug oder einen gleichwertigen Gegenstand gleicher Art, Güte, Ausstattung, Nutzung, Laufleistung und Altersklasse auf dem regionalen Markt zu erwerben.

Bei der Bewertung werden insbesondere berücksichtigt:

- Alter,
- Zustand,
- Laufleistung,
- Nutzung,
- Wartungszustand,
- sowie die allgemeine Marktsituation zum Zeitpunkt des Schadenereignisses.

Kann ein beschädigtes Fahrzeugteil nicht mehr beschafft werden, erfolgt die Bewertung auf Grundlage der Kosten eines vergleichbaren Ersatzteils vergleichbarer Qualität und Funktion.

Für die in der nachstehenden Tabelle angeführten Gegenstände erfolgt die Entschädigung auf Grundlage des jeweiligen Neuwerts unter Berücksichtigung altersbedingter Wertminderungen gemäß den angegebenen Prozentsätzen.

Nicht gesondert angeführte Fahrzeugausstattung und Gegenstände werden zum jeweiligen Zeitwert ersetzt.

Die Entschädigung erfolgt unter Berücksichtigung altersbedingter Wertminderungen sowie des jeweiligen Zustands der versicherten Gegenstände zum Zeitpunkt des Schadenereignisses.

| Gegenstände einschließlich Zubehör | Entschädigung nach Zeitwert und Alter | | | | | | | | |
|---|---------------------------------------|--------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|-----------|
| | <1 Jahr | 1 Jahr | 2 Jahre | 3 Jahre | 4 Jahre | 5 Jahre | 6 Jahre | 7 Jahre | > 8 Jahre |
| Audio-, Multimedia- und Kommunikationsgeräte | 100 | 90 | 80 | 70 | 60 | 50 | 40 | 30 | 30 |
| Starterbatterie | 90 | 80 | 60 | 40 | 30 | 20 | 20 | 20 | 20 |
| Hochvolt-Batterie für Elektro- und Hybridfahrzeuge | 100 | 100 | 100 | 75 | 75 | 50 | 25 | 25 | 25 |
| Markisen und Vorzelte | 100 | 85 | 70 | 60 | 50 | 40 | 30 | 20 | 20 |
| Leichtmetallfelgen | 100 | 100 | 90 | 80 | 70 | 60 | 40 | 30 | 20 |
| Reifen* | 100 | 100 | 70 | 60 | 50 | 40 | 20 | 0 | 0 |
| Dachboxen, Dachträgersysteme und Zusatzscheinwerfer | 100 | 70 | 60 | 50 | 20 | 20 | 20 | 20 | 20 |
| Autokindersitz | 100 | 80 | 70 | 60 | 50 | 40 | 20 | 20 | 20 |
| Haushaltsgeräte und fest eingebaute technische Geräte | 100 | 90 | 80 | 70 | 60 | 50 | 40 | 30 | 20 |
| Sonstige fest eingebaute Fahrzeugbestandteile | 100 | 95 | 90 | 85 | 80 | 75 | 70 | 60 | 50 |

* Voraussetzung ist, dass die Reifen zum Zeitpunkt des Schadens funktionsfähig sind und die gesetzlich vorgeschriebene Profiltiefe aufweisen.

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

12. Verjährung von Ansprüchen

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren gemäß den gesetzlichen Vorschriften.

Ansprüche auf Versicherungsleistungen sind innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen gegenüber Omocom geltend zu machen.

Wird ein Anspruch auf Versicherungsleistungen bei Omocom angemeldet, ist die Verjährung bis zum Zugang der schriftlichen Entscheidung des Versicherers gehemmt.

Nach Zugang der endgültigen Entscheidung des Versicherers verbleibt dem Anspruchsteller jedenfalls ein Zeitraum von sechs (6) Monaten zur gerichtlichen Geltendmachung seiner Ansprüche.

13. Vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalls und grobe Fahrlässigkeit

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Versicherungsnehmer, der Mieter, ein berechtigter Fahrer oder eine sonstige mit Zustimmung des Versicherungsnehmers handelnde Person den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalls ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens zu kürzen.

Dies gilt auch, wenn der Versicherungsfall dadurch verursacht wurde, dass ein erhebliches Risiko bewusst geschaffen, erhöht oder nicht vermieden wurde.

14. Allgemeine Risikoausschlüsse

14.1. Garantie- und Gewährleistungsansprüche

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden oder Mängel, für die ein Hersteller, Lieferant, Verkäufer, Werkunternehmer oder sonstiger Dritter aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Garantie-, Gewährleistungs- oder Haftungsbestimmungen einzustehen hat.

Versicherungsschutz besteht jedoch insoweit, als nachgewiesen wird, dass die betreffende Verpflichtung tatsächlich nicht erfüllt wird.

14.2. Betrug, Unterschlagung und sonstige Vermögensdelikte

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Betrug, Unterschlagung, Untreue oder sonstige vorsätzliche Vermögensdelikte verursacht werden, sofern diese durch den Versicherungsnehmer, den Mieter oder durch mit deren Wissen oder Einverständnis handelnde Personen begangen wurden.

14.3. Krieg, Terrorismus, innere Unruhen und hoheitliche Maßnahmen

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, Verluste oder Kosten, die unmittelbar oder mittelbar verursacht werden durch oder im Zusammenhang stehen mit:

- Krieg,
- kriegsähnlichen Ereignissen,
- Bürgerkrieg,
- Revolution,
- Aufstand,
- inneren Unruhen,
- Terrorismus,
- Sabotage,
- hoheitlichen Maßnahmen,
- oder widerrechtlicher Machtergreifung.

14.4. Kernenergie und nukleare Schäden

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, Verluste oder Kosten, die unmittelbar oder mittelbar durch Kernenergie, nukleare Reaktionen, radioaktive Strahlung oder radioaktive Stoffe verursacht werden.

14.5. Höhere Gewalt

Der Versicherer haftet nicht für Nachteile oder Verzögerungen bei:

- der Schadenbearbeitung,
- der Schadenabwicklung,
- der Auszahlung von Versicherungsleistungen,
- oder der Wiederherstellung beschädigter Gegenstände,

soweit diese verursacht werden durch:

- Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Aufstand oder innere Unruhen,
- Streiks, Arbeitskampfmaßnahmen oder sonstige Arbeitskonflikte,
- behördliche Maßnahmen,
- Beschlagnahme oder Verstaatlichung,
- Requisition,
- oder Anordnungen staatlicher Stellen.

15. Widerrufsrecht und Beendigung des Versicherungsschutzes

15.1. Widerrufsrecht

Wird die Versicherung im Fernabsatz abgeschlossen, hat der Versicherungsnehmer das Recht, seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt mit Abschluss des Versicherungsvertrags, jedoch nicht bevor der Versicherungsnehmer sämtliche gesetzlich vorgeschriebenen Verbraucherinformationen sowie diese Versicherungsbedingungen erhalten hat.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Im Falle eines wirksamen Widerrufs wird die bereits bezahlte Versicherungsprämie zurückerstattet, sofern bis zum Widerruf kein Versicherungsfall eingetreten ist und keine Versicherungsleistungen in Anspruch genommen wurden.

15.2. Beendigung des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsschutz jederzeit durch Mitteilung an Omocom oder MyCamper beenden.

Eine Rückerstattung der Versicherungsprämie nach Beginn des Versicherungsschutzes erfolgt grundsätzlich nicht, sofern gesetzlich nichts Abweichendes vorgesehen ist.

16. Versicherer

Versicherer dieser Versicherung ist die Omocom Försäkring AB, Registernummer 559097-2377, mit Sitz in Stockholm, Schweden. Omocom Försäkring AB steht unter der Aufsicht der schwedischen Finanzaufsichtsbehörde (Finansinspektionen).

Die Tätigkeit in Österreich erfolgt im Rahmen der europäischen Dienstleistungsfreiheit.

Omocom Försäkring AB

Adresse: Birkagatan 1, 113 36 Stockholm, Schweden

Website: omocom.insurance

E-Mail: hello@omocom.insurance

Telefon: +46 10 332 02 00

17. Anwendbares Recht

Für diesen Versicherungsvertrag gilt österreichisches Recht, soweit dem keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

Ergänzend gelten die einschlägigen Bestimmungen des österreichischen Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG) sowie sonstige anwendbare gesetzliche Vorschriften der Republik Österreich.

18. Datenschutz

Die Omocom Försäkring AB ist Verantwortlicher für die Verarbeitung personenbezogener Daten.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 („DSGVO“) sowie den jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften.

Weitere Informationen darüber, wie Omocom personenbezogene Daten verarbeitet, einschließlich Informationen zu den Rechten betroffener Personen, finden Sie unter omocom.insurance oder auf Anfrage direkt bei Omocom.

Omocom ist berechtigt, externe Dienstleister und Auftragsverarbeiter zur Erbringung von Dienstleistungen einzusetzen, insbesondere im Zusammenhang mit:

- Schadenbearbeitung,
- Schadenabwicklung,
- Assistancemaßnahmen,
- Kundenservice,
- oder technischen Dienstleistungen.

Solche Dienstleister dürfen personenbezogene Daten ausschließlich im Auftrag und nach Weisung von Omocom verarbeiten und sind zur Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet.

Die jeweils aktuelle Datenschutzerklärung ist jederzeit auf der Website von Omocom abrufbar.

19. Beschwerden und Streitbeilegung

Kontaktaufnahme mit Omocom

Sollten Sie mit einer Entscheidung oder der Bearbeitung eines Schadenfalls nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte zunächst an Omocom.

Sie haben jederzeit die Möglichkeit, eine erneute Prüfung Ihres Anliegens zu verlangen. Hierzu können Sie sich an Ihren Ansprechpartner oder schriftlich an das Beschwerdemanagement von Omocom wenden.

Omocom Försäkring AB
Postanschrift: Birkagatan 1, 113 36 Stockholm
Website: omocom.insurance
E-Mail: complaints@omocom.insurance
Telefon: +46 10 332 02 00

Außergerichtliche Streitbeilegung

Verbraucher haben die Möglichkeit, sich an eine anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle zu wenden, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Darüber hinaus kann die Europäische Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS-Plattform) genutzt werden:

<https://ec.europa.eu/consumers/odr>

Zuständige Aufsichtsbehörde

Die Omocom Försäkring AB unterliegt der Aufsicht der schwedischen Finanzaufsichtsbehörde Finansinspektionen.

Verbraucher in Österreich können sich darüber hinaus an die österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA) wenden.

Gerichtliche Geltendmachung

Unabhängig von außergerichtlichen Beschwerde- oder Schlichtungsverfahren bleibt das Recht unberührt, Ansprüche vor den zuständigen Gerichten geltend zu machen.

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Buchung

Die über die MyCamper-Plattform verbindlich abgeschlossene Reservierung oder Mietvereinbarung für ein versichertes Fahrzeug.

Fahrzeug

Das im Mietvertrag bezeichnete und versicherte Fahrzeug einschließlich fest verbauter Fahrzeugteile, serienmäßiger Ausstattung sowie dauerhaft integrierter Einrichtungen.

Versicherte Person

Der Fahrzeugeigentümer, der Mieter sowie berechtigte Fahrer, soweit für diese gemäß diesen Versicherungsbedingungen Versicherungsschutz besteht.

Versicherungsvertrag

Der zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer bestehende Vertrag einschließlich dieser Versicherungsbedingungen, der Buchungsunterlagen sowie sonstiger Vertragsbestandteile.

Versicherungssumme

Der maximale Betrag, den der Versicherer je Schadenereignis im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes leistet.

Versicherungsfall

Das Schadenereignis oder sonstige Ereignis, aus dem sich eine Leistungspflicht des Versicherers ergeben kann.

Versicherungsdauer

Der Zeitraum, für den Versicherungsschutz besteht.

Gruppenvertrag

Der zwischen Omocom und MyCamper bestehende Rahmenvertrag über den angebotenen Versicherungsschutz.

Gruppenvertreter

MyCamper als Vertragspartner des Gruppenvertrags.

Gruppenmitglied

Eine Person, die über MyCamper Versicherungsschutz beantragen kann.

Mieter

Die Person, die ein Fahrzeug über die MyCamper-Plattform gemäß Mietvertrag anmietet.

Mietdauer

Der Zeitraum, in dem das Fahrzeug gemäß dem Mietvertrag vermietet ist.

Höhenschäden

Schäden, die dadurch entstehen, dass das Fahrzeug mit Brücken, Unterführungen, Dächern, Ästen, Einfahrten, Toren oder sonstigen Höhenhindernissen kollidiert oder dort stecken bleibt.

Fahrzeuginnenraum

Der Innenbereich des Fahrzeugs einschließlich Sitzen, Polstern, Verkleidungen, Bodenflächen, Dachhimmel sowie fest verbauten Einrichtungen und Ausstattungen des Wohn- oder Aufenthaltsbereichs.

Berechtigter Lenker

Eine im Mietvertrag angeführte oder anderweitig autorisierte Person, die berechtigt ist, das versicherte Fahrzeug während der Mietdauer zu lenken.

Plötzlich und unvorhergesehen

Ein Schadenereignis gilt als plötzlich und unvorhergesehen, wenn es unerwartet eintritt und aus Sicht der versicherten Person nicht vorhersehbar war.

Wiederbeschaffungswert

Der Betrag, der erforderlich ist, um unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ein gleichwertiges Fahrzeug oder einen gleichwertigen Gegenstand gleicher Art, Güte, Ausstattung und Altersklasse auf dem regionalen Markt zu erwerben.

Zeitwert

Der Wert eines Gegenstands unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses unter Berücksichtigung von Alter, Nutzung, Zustand und Wertminderung.

Totalschaden

Ein Totalschaden liegt vor, wenn das Fahrzeug technisch nicht mehr repariert werden kann.

Wirtschaftlicher Totalschaden

Ein wirtschaftlicher Totalschaden liegt vor, wenn die voraussichtlichen Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs erreichen oder übersteigen.

Obliegenheiten

Verhaltenspflichten und sonstige Anforderungen, die von versicherten Personen einzuhalten sind, um den Versicherungsschutz aufrechtzuerhalten und Schäden zu vermeiden oder zu begrenzen.

Schadenereignis

Das konkrete Ereignis, das unmittelbar zu einem versicherten Schaden führt.

Gebrauchsspuren

Übliche Abnutzungs- und Nutzungsspuren, die durch den gewöhnlichen Gebrauch des Fahrzeugs entstehen und die Funktion des Fahrzeugs nicht beeinträchtigen.

Wertsachen

Gegenstände von besonderem Wert, insbesondere Schmuck, Uhren, elektronische Geräte, Bargeld, Zahlungsmittel, Wertpapiere oder vergleichbare Vermögensgegenstände.

Assistanceleistungen

Dienstleistungen und Unterstützungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Pannen, Abschleppung, Bergung, Weiterreise oder sonstiger Mobilitätshilfe.

Haftungsanteil

Der Betrag, den der Mieter im Schadenfall gemäß Mietvertrag und Versicherungsbedingungen selbst zu tragen hat.

Schadenminderung

Alle angemessenen Maßnahmen zur Begrenzung oder Verringerung eines eingetretenen Schadens.

Schadenabwicklung

Die Prüfung, Bearbeitung und Abwicklung eines Versicherungsfalls durch den Versicherer oder beauftragte Dienstleister.

Fachwerkstätte

Ein auf die Wartung und Reparatur von Fahrzeugen spezialisierter gewerblicher Fachbetrieb.

Fahrzeugwert

Der im Versicherungsvertrag oder in den Buchungsunterlagen angegebene Wert des versicherten Fahrzeugs.